



Abfallgebührenordnung

der Gemeinde Innervillgraten

Der Gemeinderat der Gemeinde Innervillgraten hat mit Beschluß vom 17.12.1991 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer **Grundgebühr** und einer **weiteren Gebühr**.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Gebührentarif

1. Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Grundgebühr wird die Art, Zahl und Größe der einem Grundstück zugewiesenen Behälter sowie der Abfuhrintervall festgelegt.

Beim Müllsacksystem ist die Grundgebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten.

- b) Die Grundgebühr für 2009 beträgt:

- pro Liter Restmüll	€ 0,1416
- für einen 70-Liter-Müllsack	€ 9,91
- pro liter Bioabfall und Restmüll	€ 0,0927
- pro 80-Liter-Behälter und Abfuhr	€ 10,54
- pro 240-Liter-Behälter und Abfuhr	€ 31,63
- pro 800-Liter-Behälter und Abfuhr	€ 105,42

Bio-Abfallsack – 10 lt. € 0,89

Bio-Abfallsack – 40 lt. € 3,05

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat Jährlich festgelegt.

Die Grundgebühr wird jährlich am 31. Juli vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Vorschreibung an die Gemeinde zu entrichten.

2. Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerte Müllbehälter festgelegt. Die tatsächliche Müllmenge wird jeweils im Zeitraum 1. Halbjahr, 3. u. 4. Quartal des laufenden Jahres erhoben.

Beim Müllsacksystem ist die weitere Gebühr mit dem Bezug der zugekauften Müllsäcke abgegolten.

- b) Die weitere Gebühr für 2009 beträgt:

- pro Liter Restmüll € 0,0269

Beim Müllsacksystem:

- für einen 70 - Liter - Müllsack € 1,88

- bei 14-tägigem Abfuhrhythmus:

Beim Behältersystem (eine Entleerung):

- pro 80 - Liter - Behälter € 1,88

- pro 240 - Liter - Behälter € 5,49

- pro 800 - Liter - Behälter € 17,51

- bei monatlichem Abfuhrhythmus:

Beim Behältersystem (eine Entleerung):

- pro 80 - Liter - Behälter € 1,88

- pro 240 - Liter - Behälter € 6,56

- pro 800 - Liter - Behälter € 23,62

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

Die weitere Gebühr wird jährlich am 31. Juli, 31. Sept. und 31. Dez. vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Vorschreibung an die Gemeinde zu entrichten. Im Falle des Müllsacksystems sind nachgekaupte Müllsäcke bei deren Ausfolgung sofort zu bezahlen. Ein Vorschreibung kann diesfalls entfallen.

§ 4
Umsatzsteuer

In den im § 3 angeführten Gebührensätzen sind 10% Umsatzsteuer enthalten.

§ 5
Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, Im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6
Inkrafttreten

1. Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

F.d.R.d.A.:

Der Bürgermeister:

LUSSER Franz

Innervillgraten, am 20.12.1991

Angeschlagen am: 20.12.1991

abgenommen am: 07.01.1992

Diese Gebührenordnung enthält die Gebührenerhöhung für das Jahr 2009 lt.
Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2008